



# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 12

12. Jahrgang

Stralsund, 14.09.2002



### Inhalt

### Seite

Wahlbekanntmachung über Wahlzeit,  
Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel  
und Wahlverfahren für die  
Bundstags- und Landtagswahlen  
am 22. September 2002 2

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung  
Durchführung einer repräsentativen  
Wahlstatistik zur Wahl des Bundestages und  
zur Wahl des Landtages  
von Mecklenburg-Vorpommern  
am 22. September 2002 3

Mitteilung des Gemeindevahlleiters  
über eine Mandatsniederlegung 4

Impressum 4



## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 

<b>22. September 2002</b>
---------------------------

finden zeitgleich die Wahlen zum  
statt.

**15. Deutschen Bundestag und  
4. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stralsund ist in 

Anzahl
<b>59</b>

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 

Datum
<b>20. August 2002</b>

 bis 

Datum
<b>1. September 2002</b>

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände für die Briefwahlbezirke der Gemeindewahlbehörde treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die **Bundestagswahl** und für die **Landtagswahl**

um 

16:00
-------

 Uhr in 

den Gebäuden der Stadtverwaltung Stralsund Mühlenstraße 4-6 Alter Markt 15 Rathaus
---

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

### **4.1 Wahl zum Deutschen Bundestag:**

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem deren Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

### **4.2 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern:**

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, § 32 des Landeswahlgesetzes).

6. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl bzw. Landtagswahl haben, können an der Wahl im jeweiligen Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde

- **für die Bundestagswahl**  
einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- **für die Landtagswahl**  
einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen/seine Wahlbrief/e mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für die Bundestagswahl nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes bzw. für die Landtagswahl nach § 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Stralsund, 30. August 2002

Die Gemeindewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

### **Ergänzung zur Wahlbekanntmachung <sup>1)</sup> Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl des Bundestages und zur Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern am 22. September 2002**

1. Auf der Grundlage von § 3 des Wahlstatistikgesetzes und § 50a des Landeswahlgesetzes (LWG M-V) werden für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages und für die Wahl des 4. Landtages von Mecklenburg-Vorpommern unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 5 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundes- bzw. Landesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistische Auszählung

- der Wählerverzeichnisse nach a) wird in den Gemeindewahlbehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes bzw. § 50a Abs. 5 des Landeswahlgesetzes (LWG M-V) dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei der wahlstatistischen Auszählung nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind
  - a) die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 46 und 57 der Hansestadt Stralsund
  - b) der Briefwahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 904 der Hansestadt Stralsund einbezogen.
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen der für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdrucke enthalten.

A. <b>Mann</b> , geboren <b>1978 bis 1984</b>	F. <b>Frau</b> , geboren <b>1978 bis 1984</b>
B. <b>Mann</b> , geboren <b>1968 bis 1977</b>	G. <b>Frau</b> , geboren <b>1968 bis 1977</b>
C. <b>Mann</b> , geboren <b>1958 bis 1967</b>	H. <b>Frau</b> , geboren <b>1958 bis 1967</b>
D. <b>Mann</b> , geboren <b>1943 bis 1957</b>	I. <b>Frau</b> , geboren <b>1943 bis 1957</b>
E. <b>Mann</b> , geboren <b>1942 und früher</b>	K. <b>Frau</b> , geboren <b>1942 und früher</b>

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

4. Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestags- und Landtagswahlen durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

1. Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik.

Hansestadt Stralsund  
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 02.09.2002

## Mitteilung des Gemeindevorstandes über eine Mandatsniederlegung

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Christian Schwols (CDU), hat sein Mandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Harald Hansen (CDU) über.

gez. Lastovka

\*\*\*\*\*  
**Impressum**

**Herausgeber:**

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • Postfach 2145 • 18408 Stralsund (Tel. 0 38 31 - 25 20)

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:**

rügendruck gmbh putbus	•	hansedruck und medien
Circus 13, 18581 Putbus		gmbH stralsund
		Heilgeiststraße 2
		18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)  
e-mail: pressestelle@stralsund.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am 21.09.2002